

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

16 (6.2.1897) Beilage zum Landboten

Verschiedenes.

* **Sinsheim, 4. Febr.** Während unsere Gegend mit ihren beiden hiesigen Zuflüssen die Ufer nicht überschritt und nach Verlauf kaum eines Tages nach dem gewaltigsten Ansturm wieder rapid zu fallen begann, kommen aus allen Flußgebieten des In- und Auslandes recht bedenkliche Nachrichten. Ueberall sind die Bäche und Flüsse aus ihren Ufern getreten und richten mehr oder minder großen Schaden an. Heute wird nun von Neckarorten aus das Fallen des Wassers berichtet, während Rhein und Main noch im Wachsen begriffen waren.

r. **Zuzenhausen, 2. Febr.** Die Ziege, in ihren Gewohnheiten ein seltsames Tier, will darnach behandelt und gepflegt sein. Thut man das, dann verschwindet gewiß auch manches Vorurteil, das man gegen sie hegt, besonders die viel verbreitete Ansicht, daß sie mehr Futter verderbe als fresse. Man muß ihr eben nur nicht sämtliches Futter auf einmal verabreichen, wie es oft geschieht, denn im Ueberfluß verschmäht sie auch das Beste, sondern man gebe es in 5 bis 8 kleinen Portionen. Dann wird man immer eine leere Krippe finden. Ferner liebt sie Abwechslung. Frißt die Ziege heute gerne Heu, so sind ihr morgen Rüben wieder lieber u. s. f.

* **Am Sonntag** fand in **Neckarbischofsheim** eine Versammlung des dortigen Gewerbevereins statt, die sehr zahlreich besucht war. Herr Hauser, Sekretär des Gewerbe- und Industrie-Vereins Mannheim, hielt einen sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über Zweck und Ziele der Gewerbevereine. Der Verein, der bereits 60 Mitglieder zählt, zeigt ein reges Streben, das er besonders durch eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und durch Beteiligung mehrerer Meister an den Übungskursen in Karlsruhe zu betätigen sucht.

* **Herr Restaurateur Egel** in **Reidenstein** besitzt eine **Nachtaube**, welche jetzt das hohe Alter von ungefähr 60 Jahren hat. Man glaubt aber, daß nun doch die Tage dieser seltenen Greisin gezählt sind, da bei ihr starke Atmungsbeschwerden bemerkbar sind. Vielleicht bewahrt sich aber auch an ihr das Sprichwort, „daß gebrechliche Karren am längsten halten“.

Karlsruhe, 1. Febr. Das „Gesetzesblatt“ veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4proz. Staatsanleihen von 1859/61, 1862/64, 1875, 1878, 1879, 1880 und 1886 in 3 1/2proz. Gleichzeitig enthält der „Staatsanzeiger“ eine bezügliche Verfügung des Finanzministeriums, nach welcher den Inhabern obiger Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in 3 1/2proz. unter folgenden Bedingungen angeboten wird: 1. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen werden noch bis zum 30. September 1897 (einschließlich) mit 4 Proz. verzinst. 2. Eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes der umgewandelten Schuldverschreibungen, sowie eine außer-

ordentliche Tilgung derselben findet vor dem 1. Oktober 1907 nicht statt. 3. Das Angebot der Umwandlung gilt als angenommen, wenn es nicht bis zum 25. Februar 1897 (einschließlich) abgelehnt wird. 4. Die Umwandlung der Schuldverschreibungen wird durch Vermerk derselben auf den Schuldverschreibungen und durch Ausgabe neuer, auf 3 1/2 Proz. lautender Zinscheine nebst Zinscheinanweisungen gegen Rückgabe der nach dem 1. Oktober 1897 fälligen, auf 4 Proz. lautenden Zinscheine nebst Zinscheinanweisungen bewirkt werden. 5. Im übrigen bleiben die den obigen Anleihen zu Grund liegenden Bedingungen aufrecht erhalten.

Hiernach haben diejenigen Inhaber von Schuldverschreibungen der obigen Anleihen, die mit deren Umwandlung in 3 1/2proz. einverstanden sind, 3. St. keinerlei Erklärung abzugeben oder sonstige Schritte zu thun. Der Zeitpunkt des Vollzugs der Umwandlung und des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird später von der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse bekannt gegeben werden. Dagegen werden diejenigen Inhaber von Schuldverschreibungen der obigen Anleihen, die mit der angebotenen Umwandlung nicht einverstanden sind, hiermit aufgefordert, die Erklärung der Ablehnung längstens bis zum 25. Februar d. J. (einschließlich) schriftlich bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse einzureichen. Dieser Erklärung sind beizufügen: a. Die Originalschuldverschreibungen (ohne Zinscheine und Zinscheinanweisungen (Talons)), b. ein Verzeichnis der eingereichten Schuldverschreibungen in doppelter Fertigung, woraus das Anleihen, zu dem sie gehören, sowie Nummer und Nennwert derselben zu ersehen sind. Die eine Fertigung des Verzeichnisses wird mit Empfangsbescheinigung dem Einreichenden sofort zurückgegeben.

Die eingereichten Schuldverschreibungen werden mit einem amtlichen Vermerk über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehen und gegen Rückgabe der ausgestellten Empfangsbescheinigung dem Einreichenden wieder ausgehändigt. Eine Zurücknahme der Ablehnung der Umwandlung ist ausgeschlossen. Die Bestimmung des Zeitpunkts, auf den den Inhabern der mit dem Vermerk über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehenen Schuldverschreibungen das Kapital zur baren Heimzahlung gekündigt wird, bleibt vorbehalten. Für Schuldverschreibungen, die mit einem solchen Vermerk nicht versehen sind, kann nur die Umwandlung in 3 1/2proz. beansprucht werden.

— **Wimpfen, 3. Febr.** Infolge des unvermittelt eingetretenen Tauwetters und der regnerischen Witterung ist der **Neckar** seit 24 Stunden um mehr als 5 Meter gestiegen. Dabei handelt es sich nur um den Zufluß aus **Kocher** und **Jagst**, die zu reißenden Strömen angeschwollen sind, während das **Wasser** vom **Oberlande** noch aussteht. Die **Wiesen** jenseits des **Neckars**, das diesseitige Ufer, insbesondere die **Straße** zwischen **Wimpfen** im **Thal** und **Wimpfen** am **Berg** sind vollständig unter **Wasser**. Im **Thal** ist man allgemein mit dem **Ausräumen** der **Keller**, die sämtlich **Wasser** haben, beschäftigt. Da das **Wasser** fast **zu**sehends steigt, so herrscht die **Befürchtung**, daß auch die **Bergung** des **Viehs** erforderlich sein wird.

— **Die Kalt-Wasser-Heil-Anstalt** **Schloß Hornegg** bei **Gundelsheim** wurde vor einigen Tagen zum **Preis** von **280 000 M.** an ein **Konfortium**, bestehend aus den **Herren Ernst Kling, P. Brugmann, Becker, Dr. Schütz**, von

dem **seitherigen ärztlichen Leiter** der **Anstalt**, **Dr. Kleinmann**, **verkauft**. Diese **Herren** bieten eine **Garantie** für das **gute Gedeihen** der **Anstalt**. **Jedenfalls** wird **Herr Privatier Ernst Kling** die **kaufmännische Leitung** der **Anstalt** übernehmen.

— **Der altgewohnten lieben Schiefertafel**, ohne die man sich die **kleinen A-B-C-Schützen** gar nicht denken konnte, wird das **Gratlied** gesungen. Den **Vorstehern** der **Berliner Schulen** ist von der **Behörde** anheim gegeben worden, statt **Griffel** und **Schiefertafel** für den **ersten Schreibunterricht** **Bleistift** und **Papier** einzuführen. Diese **Neuerung** wird allerdings von **Pädagogen** und **Ärzten** immer **dringender** empfohlen, weil die **Schrift** auf der **Tafel** oft **undeutlich** ist und das **Schreiben** mit dem **Griffel** die **Leichtigkeit** der **Schrift** beeinträchtigt.

(*) **Wie überaus wichtig** eine rationell durchgeführte **Gesundheitspflege** der **Dienstboten** auch für die **Herrschaft** ist, zeigt uns ein sehr beachtenswerter **Aufsatz** des **bekannten Familienblattes „Das Buch für Alle“** von **Theo Seelmann**. Es herrschen in dieser **Richtung** ja **unleugbar** noch **große Mißstände**, was schon deshalb zu **bedauern** ist, weil bei der **engen Lebensgemeinschaft** zwischen **Herrschaft** und **Bedienten** eine **Übertragung** von **Krankheitsstoffen** von **diesen** auf **jene** sehr leicht stattfinden kann. Man hat z. B. neuerdings den **Schmutz** von **Händen unreiner Personen** untersucht und **darin** eine **ganze Reihe** von **Bakterien** gefunden. Es ist somit gerade für die **Dienstboten**, welche durch die **Art ihrer Beschäftigung** dem **Schmutz** mehr **ausgesetzt** sind, eine **peinliche Sauberkeit** besonders **hinsichtlich** der **Hände** **dringend geboten**. Neben der **Hand** ist es **vornehmlich** die **Zahn- und Mundpflege**, auf welche jede **Hausfrau** bei ihren **Dienstmädchen** ein **wachsam** Auge richten sollte. **Welch schlimme Folgen** beispielsweise eine **mangelhafte Zahnpflege** bei einem **Kindermädchen**, das die **ihm anvertrauten Kinder** zu **küssen** gewohnt ist, nach sich ziehen kann, wird **einsprechend**, wenn wir **bedenken**, daß der **menschliche Speichel** an sich schon durch **Fäulnis gebildete Giftstoffe** enthält, **wieviel** mehr also noch bei **vernachlässigter Mundreinigung**! Allerdings ist es **ungleich**, wie der **Berfasser** mit **recht betont**, **Blick** der **Hausfrau** ihren **Dienstboten** eine **gründliche Reinigung** auch zu **ermöglichen**. Und hierzu ist **vor allem** zweierlei **notwendig**: **einmal**, daß den **Mädchen** gute **Seifen**, **Zahnbürste** und **Zahnreinigungsmittel** (z. B. das **sehr wirksame** und **billige übermangansaure Kali**) zur **Verfügung** gestellt werden, und **dann** müssen dieselben auch **morgens Gelegenheit** haben, ihre **Wäsungen** in einem **geheizten Raume** vornehmen zu können. Die **ungenügende Berücksichtigung** dieser **Erfordernisse** dürfte ein **Hauptgrund** für den noch **sehr mangelhaften Reinlichkeits-sinn** der **meisten Dienstmädchen** sein und wir **empfehlen** deshalb den **das ganze Thema** erschöpfend **behandelnden Artikel** **dringend** der **Aufmerksamkeit** unserer **Hausfrauen**, sie werden **vielleicht** darin **finden**, was **ihnen** in der **Behandlung** ihrer **Untergebenen** von **dauerndem Nutzen** sein kann.

Donauessinger Pferdemarkt-Loose
à 2 Mark
(Ziehung am 20. März 1897)
sind in der **Buchdruckerei** von **G. Becker** in **Sinsheim** zu haben.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst betr.
Nr. 1955. Wir bringen zur Kenntnis der Militärpflichtigen, daß, wer freiwillig zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppenteil bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzuholen hat.

- Die Erteilung des Meldecheines wird abhängig gemacht von der Beibringung
- eines Geburtscheines;
 - der Einwilligung des Vaters oder Vormundes;
 - von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldechein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie die Pfise des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelt Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden.

Der erteilte Meldechein hat nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. Wer bis zum 31. März keinen Meldechein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatzkommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Erteilung eines Meldecheines gibt.

Auch die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten

zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Sie wird abhängig gemacht von dem obrigkeitlichen Nachweise,

- daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
- daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Erwirkung eines Meldecheines wie oben ist nicht vorgeschrieben.
Sinsheim, den 19. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Das Zurückstellungsverfahren bezüglich der Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve u. Marineersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots betr.

Nr. 1953. Die im Betreff genannten Mannschaften werden auf Grund der §§ 122 und 123 der Wehrrordnung darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Zurückstellung für einen etwaigen Einberufungsfall bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachung bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen wegen häuslicher Verhältnisse **längstens bis Ende Februar** bei den betreffenden Gemeindebehörden eingebracht werden müssen.

Die Gemeindevorstände haben diese Gesuche zu prüfen und darüber an Großh. Bezirksamt bis **längstens zum Musterungsgeschäfte** einzureichende Nachweisungen aufzustellen, aus welchen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Sinsheim, den 19. Januar 1897.
Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Die An- und Abmeldungen zur Stammrolle betr.

Nr. 2152. An die Gemeinderäte des Bezirks:
Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Militärpflichtigen sehr häufig die Vorschrift des § 25 Ziffer 9 Wehordnung, besagend:
"Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Lauf eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden,"

nicht beachtet wird. Die Kontrolle über dieselben wird infolge dessen sehr erschwert und veranlaßt neben Befrafung der Betreffenden wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen (Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen) oftmals weitläufige und zeitraubende Recherchen.

Unter Hinweisung auf Artikel X der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 — in der Fassung der Anlage 5 zur Verordnung vom 30. Oktober 1894 (Ges. und Verordn.-Blatt S. 427, bezw. S. 193 ff. der Anlagen) — sowie § 106 Ziffer 3 der Wehordnung veranlassen wir die Gemeindebehörden, die im Militärpflichtigen Alter stehenden Personen anlässlich ihrer polizeilichen An- und Abmeldung auf die in § 25 Ziffer 9 Wehordnung vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben aufmerksam zu machen und gemäß Artikel XI der genannten Verordnung die An- bzw. Abmeldung, welche vom Gemeinderat auf dem Lösungsschein zu bescheinigen und jeweils sofort in der Stammrolle zu vermerken ist, unverzüglich hierher anzuzeigen unter Benützung der vorgeschriebenen gedruckten Impressen.

Militärpflichtige, welche die Anmeldung in der vorgeschriebenen Frist versäumten oder ganz unterließen, sind gemäß Artikel XII obiger Verordnung zur Befrafung hierher namhaft zu machen.

Melden sich Militärpflichtige, welche die Abmeldung an ihrem vorhergehenden Aufenthaltsort nicht durch eine Bescheinigung auf der Rückseite des Lösungsscheines nachzuweisen vermögen, so sind dieselben zur sofortigen nachträglichen Abmeldung bzw. Einholung des Abmeldevermerks zu veranlassen.

Die Vorschrift des § 25 Ziff. 9 Wehordnung ist wiederholt in der Gemeinde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und der Vollzug anher anzuzeigen.

Sinsheim, den 19. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Keim.

Schwenn.

Bekanntmachung.

Das Reinigen der Kamine betreffend.

Nr. 3258. Wir bringen aus der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 23. März 1888 bezüglich der Kaminreinigung wiederum folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis:

§ 15 Ziffer 1 der Verordnung vom 29. November 1887 wird dahin erweitert, daß Kaminlamine alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Feuerungen aufnehmen, jährlich fünfmal zu reinigen sind.

§ 15 Ziffer 7 der Verordnung wird dahin abgeändert: die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 bis abends 5 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von morgens 6 bis abends 7 Uhr vorzunehmen; sie kann in den Monaten Juni, Juli und August mit Zustimmung der Wohnungsinhaber schon um 5 Uhr morgens ihren Anfang nehmen.

Die Taxen werden wie folgt festgestellt:

I. Für Reinigung der Kamine.	
a) Für ein einstöckiges, feigbares Kamin samt Rauchfang	12 Pfg.
" " zweistöckiges " " " "	18 " "
" " dreistöckiges " " " "	24 " "
" " vierstöckiges " " " "	30 " "
" " fünfstöckiges " " " "	36 " "
b) Für ein einstöckiges russisches Kamin	15 Pfg.
" " zweistöckiges " " " "	24 " "
" " dreistöckiges " " " "	33 " "
" " vierstöckiges " " " "	42 " "
" " fünfstöckiges " " " "	50 " "
" " eine Hürte sogen. Rauchloch	6 " "

II. Für das Ausbrennen russischer Kamine.

Für ein einstöckiges Kamin	1 Mk. 05 Pfg.
" " zweistöckiges " " " "	1 " 12 " "
" " drei- und mehrstöckiges Kamin	1 " 25 " "

III. Für das Untersuchen neuer Kamine (§ 18 der Kaminseger-Ordnung).

Für ein einstöckiges Kamin	30 Pfg.
" " zweistöckiges " " " "	60 " "
" " dreistöckiges " " " "	90 " "

Wenn die Besichtigung außerhalb des Wohnortes des Kaminsegers stattzufinden hat und nicht gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden kann, erhält der Kaminseger außerdem eine Weggebühr von 20 Pfg. für jeden zurückgelegten vollen Kilometer Hin- und Rückweg besonders berechnet.

Werden mehrere Besichtigungen am gleichen Tage vorgenommen, so ist die Weggebühr auf die beteiligten Hauseigentümer gleichheitlich auszusprechen.

IV. Für das Reinigen und Untersuchen von Fabrikfornsteinen.

Für die einmalige Reinigung eines Fabrikkamins bis zu 10 Meter Höhe	3 Mk.
für ein höheres	5 " "
für einmalige Untersuchung eines freistehenden Fabrikfornsteines, dessen Reinigen dem Eigentümer überlassen ist, § 15 b Abs. 3 der Kaminseger-Ordnung.	2 " "

V. Für die Untersuchung unbenützter Kamine (§ 16 der Kaminseger-Ordnung).

Die Gebühren wie unter I.

Zu I. II. III. V. wird noch bemerkt:

- Das Öffnen und Schließen der Klappen und Verputzhürchen wird nicht besonders vergütet.
- Halbhöde, Mansarden, Erdhöde und Keller zählen als Stockwerke.
- Das Begehen des Daches durch den Kaminseger von einem Kamin zum andern ist unterlagt.

Sinsheim, den 1. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Keim.

Bekanntmachung.

Nr. 3253. In Ehrstädt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und auf dem Birkenauerhof, Gemeinde Weiler, ist dieselbe erloschen.

Sinsheim, den 1. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Keim.

Bekanntmachung.

Die Waisenrichterordnung betreffend.

Nr. 3177. Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden auf die landesherrliche Verordnung obigen Betreffs vom 30. Dezember 1896 — Ges. und S.D.-Bl. S. 1/2 für 1897 —, insbesondere auf die Bestimmung in § 21, hingewiesen, wonach der Einzug der vom Notar bzw. Amtsgericht angewiesenen Gebühren des Waisenrichters für Rechnung dieses letzteren durch den Gemeindevorstand zu geschehen hat; es ist hievon auch den Gemeindevorständen gegen anher vorzuliegende Bescheinigung Kenntnis zu geben.

Sinsheim, den 29. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Keim.

Bekanntmachung.

Milzbrand betreffend.

Nr. 3252. Indem wir unten abgedruckte Belehrung über den Milzbrand wiederum zur Kenntnis der Bezirksangehörigen bringen, weisen wir darauf hin, daß die Kosten, welche aus unbegründeten und fahrlässigen Anzeigen über das Vorkommen des Milzbrandes erwachsen, von dem Anzeiger erstattet werden müssen, was insbesondere der Fall sein wird, wenn die tierärztliche Untersuchung ergibt, daß ähnliche Erscheinungen, wie die in der Belehrung bezeichneten, an dem erkrankten oder umgestandenen Tier nicht vorhanden waren.

Wir empfehlen darum den Ortspolizeibehörden, bei Empfang der Anzeige durch geeignete Nachfrage sich darüber zu verlässigen, daß die Merkmale des Milzbrandes in der That vorliegen.

Die Belehrung ist an der Gemeindeveröffentlichungstafel anzuschlagen.

Sinsheim, den 1. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Keim.

Belehrung über den Milzbrand.

Der Milzbrand ist eine meistens schnell und tödlich verlaufende Krankheit, die bei anhaltender Trockenheit häufiger als bei feuchter Witterung vorkommt.

Der Milzbrand befällt hauptsächlich Kinder und Schafe, seltener Pferde, Schweine und Ziegen, zuweilen auch Hirsche und Rehe.

Ein plötzliches Zerenden solcher Tiere ohne vorherige Krankheit darf besonders in Gegenden, in welchen der Milzbrand gewöhnlich vorkommt, den Verdacht der Seuche erwecken.

Die Tiere stürzen wie vom Schläge getroffen plötzlich zusammen, verfallen in Krämpfe, zeigen große Atemnot und ersticken schließlich. Milchkuhe brechen kurz vor der Krankheit in der Milch ab, Schafe entleeren einen blutigen Harn.

Manche Tiere stehen erst nach mehrstündiger oder mehrtägiger Krankheit um; in diesen Fällen lassen die Tiere plötzlich vom Futter ab und zeigen großen Durst; anfänglich zittern sie und sind kalt; später wird die Hautoberfläche wieder heiß. Die Tiere atmen heftig und verraten große Angst. Solche Fieberanfälle wiederholen sich gewöhnlich mehrmals; endlich treten Zuckungen oder Krämpfe an den Gliedmaßen ein; der Mist ist weich und mit Blut gemischt.

Mitunter hauptsächlich an Kindern kommen plötzlich unregelmäßig gestaltete Geschwülste an den Hinter- oder Vorderextremitäten, auf dem Kreuz, dem Rücken, am Hals oder Kopf zum Vorschein. Diese Geschwülste sind heiß und ihre Berührung für das Tier schmerzhaft, oft hört man ein Geräusch, wenn man mit der Hand über die Geschwulst hinwegfährt. Die Geschwülste nehmen an Ausdehnung zu, öffnen sich zuweilen und entleeren eine blutig-wässrige Sauche.

Am deutlichsten treten die Kennzeichen des Milzbrandes nach dem Tode hervor. Der Bauch treibt sich schnell und stark auf; der Körper wird nicht starr und aus den natürlichen Körperöffnungen, besonders aus Maul, Nase und After, fließt schaumiges dunkelrotes Blut.

Wenn solche Zeichen an franken oder toten Tieren bemerkt werden, so ist hievon der Ortspolizeibehörde als bald Anzeige zu erstatten.

Solcherweise erkrankte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden, widrigenfalls der Besitzer jeden Anspruch auf Entschädigung verliert.

Wo möglich sind die erkrankten Tiere von den gesunden abzusondern. An den erkrankten Tieren darf keine Operation ausgeführt, kein Aderlaß, kein Einschnitt in die Haut überhaupt vorgenommen und kein Haarfeil gezogen werden. Ärztliche Behandlung steht nur den Tierärzten zu.

Wegen der großen Gefahr der Ansteckung, die nicht selten tödliche Krankheiten zur Folge hat, dürfen Personen, welche Berührungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, franken Tieren nicht abwarten und ist das blutige Abschachten und das Abhäuten der Tiere verboten.

Zur Verhütung weiterer Milzbrandfälle ist die gründliche Reinigung und Desinfektion aller Verhältnisse und Geräte, mit welchen die lebenden oder toten milzbrandkranken Tiere in Bewegung gekommen und die Beseitigung der Streu und des Futters, das sich in der Umgebung der Tiere befand, unbedingt nötig.

Bären-Kaffee

bester
gebrannter
ächter
Bohnen-Kaffee
80, 85, 90,
95 u. 100 Pfg.
pr. 1/2 Pfund-
Packet.



Alleiniger Hersteller
P. H. Inhoffen
Kaiserl. Kgl. Hoflieferant
Kaffee-Röst-Anstalten
Bonn und Berlin.
Zu haben in
Sinsheim bei Gg. Eiermann,
Hugo Seufert.

Chocoladen

in verschiedenen Packungen,
feinste Eß- und Koch-Chocolade,
Crém- und Mandel-Chocolade,
Cacao
offen u. in Dosen empfiehlt bestens
Th. Bossaller.

Beste und billigste Bezugsquelle für
garantirt neue, doppelt gereinigte u. gewaschene,
echt norbische

Bettfedern.

Wir versenden sofort, gegen Nachn. (jedes beliebige Quantum) **Gute neue Bettfedern** per Pfd. f. 60 Pfg., 80 Pfg., 1 Mk., 1 Mk. 25 Pfg. und 1 Mk. 40 Pfg.; **Feine prima Halbdaunen** 1 Mk. 60 Pfg. und 1 Mk. 80 Pfg.; **Polarfedern: halbweiß** 2 Mk., **weiß** 2 Mk. 30 Pfg. und 2 Mk. 50 Pfg.; **Silberweiße Bettfedern** 3 Mk., 3 Mk. 50 Pfg., 4 Mk., 5 Mk.; ferner: **Echt chinesische Ganzdaunen** (sehr füllkräftig) 2 Mk. 50 Pfg. und 3 Mk. Verpackung zum Kostenpreise. — Bei Bestellungen von mindestens 75 Mk. 5% Rabatt. — Richtigfallendes bereitwilligst zurückgenommen.
Peeher & Co. in Herford i. Westf.